

Medienmitteilung des Kantons Bern:

Konkrete Massnahmen gegen gefährliche Hunde (25.05.2007)

aid. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat Massnahmen gegen gefährliche Hunde konkretisiert und deshalb die Einführungsverordnung zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung angepasst. In Einzelfällen können Verhaltensabklärungen, Ausbildungskurse, Leinenpflicht, Hundehalteverbote oder die Tötung eines Hundes angeordnet werden. Die angepasste Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im November 2006 eine Standortbestimmung zur kantonalen Hundepolitik vorgenommen und sich dabei für ein einzelfallbezogenes Vorgehen gegen gefährliche Hunde entschieden. Mit einer Änderung der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung hat der Regierungsrat diese Strategie jetzt konkretisiert. Diese Änderung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bisher mussten Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Hundeausbildende erhebliche Bissverletzungen durch Hunde an Mensch oder an Tieren dem kantonalen Veterinärdienst melden. Dies galt auch für Hunde, die Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigen. Diese Meldepflicht wird nun im Kanton Bern ausgeweitet: Auch die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden müssen dem Veterinärdienst Vorfälle melden, bei denen ein Hund als gefährlich aufgefallen ist. Damit wird das Netz zur Erfassung potenziell gefährlicher Hunde engmaschiger.

Gestützt auf nähere Abklärungen durch den Veterinärdienst können im Einzelfall Massnahmen angeordnet werden, die von Ausbildungskursen über Leinenpflicht bis zu Hundehalteverböten oder der Tötung eines gefährlichen Hundes reichen. Die Vollzugs-Behörden werden vom Regierungsrat angewiesen, die zur Verfügung stehenden Massnahmen konsequent umzusetzen. Die Kosten für Verhaltensabklärungen durch spezialisierte Tierärztinnen und Tierärzte sowie andere angeordnete Massnahmen sind den Hundehaltenden nach dem Verursacherprinzip aufzuerlegen.

Der Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Hunden ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Die bestehenden sicherheitspolizeilichen Kompetenzen der Gemeinden werden mit der Ordnungsänderung nicht beschnitten. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten wird jedoch neu eine gegenseitige Informationspflicht zwischen den Gemeinden und dem kantonalen Veterinärdienst über verfügte Massnahmen gegen fehlbare Hundehalterinnen und -halter geschaffen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hält weiterhin eine schweizweit einheitliche Regelung über Rassenverbote sowie Bewilligungs- und Ausbildungspflichten für nötig. Eine Kommission des Nationalrats hat am 20. April 2007 einen Gesetzesvorschlag präsentiert, der in diese Richtung zielt.

Auskünfte erteilen:

Regierungsrat Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor, Tel. 031 633 48 40
Christian Huggler, Kantonstierarzt, Volkswirtschaftsdirektion, Tel. 031 633 47 04